

Rechtsfähigkeit des Konzerns - zur Funktionsbezogenen Rechtsfähigkeit

von

Prof. Dr. iur Menno Aden, Essen*

1. Fragestellung

In vielen Fällen wäre es sinnvoll, die Fähigkeit, Rechte und Pflichten zu haben, anders anzuknüpfen, als es bisher geschieht. Vier Beispiele:

1. Konkurrent K bringt dem Reitpferd R des Eigentümers E aus Neid eine Verletzung bei. E treibt den Schadensersatz von K ein, verwendet diesen aber nicht zur Heilung von R sondern zum Kauf eines neuen Autos. Ansprüche des K? oder des R?

3. Fußballfan F schaut im Dortmunder Stadion dem Spiel Schalke 04 gegen Borussia Dortmund zu. F jubelt für Schalke. Seine nicht aggressive Umgebung ist fanatisch für Borussia und verlangt, dass F sofort verschwinde oder auch für Borussia jubele. Zu Recht?

4. Tochter T 1 des Konzern K in Gastland G besticht Minister in G und tritt die entsprechende Forderung an die nichts ahnende T 2. T 2 will mit dieser gegen eine redlich entstandenen Forderung von G aufrechnen. Geht das?

5. K – Konzern, mit Hauptsitz in Deutschland, lässt durch seine Konzerntochter T in den USA Computermüll in internationalen Gewässern entsorgen. Green Peace hat bei Gegenaktionen T Schaden verursacht. Ansprüche von K oder T gegen Greenpeace? ¹

Jedes dieser Beispiele führt zu weiteren Lebensfällen, die Zweifel an dem geltenden Konzept der letztlich aus der natürlichen Rechtsperson abgeleiteten Rechtsfähigkeit wecken. Es ist daher über ein Konzept der faktischen Rechtsfähigkeit nachzudenken. Dieses hätte in Erweiterungsfällen der oa Beispiele Bedeutung, würde aber wirtschaftrechtlich insbesondere für den nationalen und internationalen Konzern zu neuen Einsichten führen. Konzerne, die wichtigsten Wesenheiten der Wirtschaft, sind keine Rechtspersonen und haben anscheinend auch keine Rechtsfähigkeit. Es ist zu prüfen, ob das stimmt.

2. Die Beispiele

Erstes: R hat mangels Rechtsfähigkeit natürlich keine Ansprüche, Der Anspruch steht E zu, er kann das Geld verwenden, wie er will. Man kann in § 90 a BGB aber mehr als die *gefühlige Deklamation ohne rechtlichen Inhalt* (Palandt – Ellenberger) sehen. Nimmt man das Gesetz beim Wort (*Tiere sind keine Sachen*), dann bleibt es zwar dabei, dass ein Tier keine Rechtspersönlichkeit ist, fragt sich, R nicht gemäß § 90 a irgendeine Form von eigenen Rechten hat, in Bezug auf welche R rechtsfähig sein könnte. Falls ja, dann ergäbe sich wohl: R hat Anspruch gegen K geheilt zu werden und gegen E, dass der Schadenersatzleistung entsprechend verwendet wird. K dürfte (in Analogie zu § 679 BGB, ggfs durch ein

* Prof. (FH) a.D.; Präsident des Oberkirchenrates (Schwerin) a.D.

¹ Vgl. Shell- Brent Spar – Fall: Aden, Internationales Privates Wirtschaftsrecht, 2. Aufl. 2009 München, S. 19 f.

Leistungsverweigerungsrecht ?) darauf bestehen, dass der von ihm gezahlte Schadensersatz auch dazu und nicht für etwas anderes verwendet wird.

Zweites: Die Borussiafans sind keine Rechtsperson. Jedem einzelnen wäre es auch wohl egal, wenn F falsch jubelt, aber dem Gruppengeist nicht. Dieser erhebt einen Anspruch, ungestört von Gegenjublern ihrem Verein zuzujubeln. Die gemeinsame Meinung, auf etwas Anspruch zu haben, begründet wohl eine Form von Rechtszuständigkeit, selbst wenn der Anspruch letztlich nicht besteht. Ähnliche Konstellationen ergeben sich in allen Zufallsgemeinschaften: Gottesdienst- und Konzertgemeinde, die eigentümliche Gemeinschaft gemäß § 830 I 2, BGB, die Gemeinschaft von potentiellen Sammelklägern usw.

Drittes: Bestechung dürfte weltweit als sittenwidriger Erwerbsgrund gelten, welcher einer Durchsetzung der Forderung entgegensteht. Da T 2 gilt das aber für sie nur, wenn ihr das Wissen von T 1 zugerechnet werden kann. Kann es?

Viertes: T als US – amerikanische Gesellschaft hat sich im Rahmen des amerikanischen Rechts bewegt, denn die USA ist dem UN-Seerechtsübereinkommen von 1994, das solche Verklappungen verbietet, nicht beigetreten. Deutschland hat das Übereinkommen unterzeichnet. Eine deutsche Konzerntochter des K hätte sich daher rechtswidrig verhalten. Für den Fall ist es daher anscheinend egal, ob sein Hauptsitz in Deutschland befindet, denn der Konzern als solcher kann gar nicht rechtswidrig handeln, weil er mangels Rechtsfähigkeit anscheinend weder Rechte noch Pflichten hat.

3. Rechtspersönlichkeit *sein* - Rechtsfähigkeit *haben*

Der folgende Satz von Savigny gilt auch noch heute: *Alles Recht ist vorhanden um der sittlichen, jedem einzelnen Menschen innewohnenden Freiheit willen. Darum muss der ursprüngliche Begriff der Person oder des Rechtssubjekts zusammenfallen mit dem Begriff des Menschen, und diese ursprüngliche Identität beider Begriffe lässt sich in folgender Formel ausdrücken: jeder einzelne Mensch, und nur der einzelne Mensch, ist rechtsfähig.*² Rechtsfähigkeit und Rechtspersönlichkeit werden hier als dasselbe angesehen. Das entspricht der Tradition. Sohm führt 1949 aus³: *Die Fähigkeit, Eigentum .. und andere Rechte sowie Schulden zu haben, nennt man ... Rechtsfähigkeit. Wer die Rechtsfähigkeit besitzt, wird Person genannt. ... Es gibt zwei Arten von Personen: Natürliche und juristische Personen.*

In der Systematik des BGB galt die Gleichung Rechtspersönlichkeit = Rechtsfähigkeit bis in diese Tage unbesehen.⁴ Ein Unterschied zwischen beiden wurde aber schon bei der oHG bzw. KG undeutlich gesehen. Rechtspersönlichkeit wurde ihnen abgesprochen, und es wurde anscheinend eigens für sie der Begriff *Teil* – Rechtsfähigkeit erfunden. Die BGB-Gesellschaft hatte nicht einmal das. Heute gilt, dass die BGB-Gesellschaft zwar keine juristische Person ist, dass sie aber Rechtsfähigkeit besitzt.⁵ Rechtspersönlichkeit und Rechtsfähigkeit sind also nicht dasselbe. Das zeigt sich etwa an dem Beispiel der Anerkennung einer ausländischen Gesellschaft. Wurde eine ausländische Gesellschaft nach der bei uns herrschenden Sitztheorie nicht anerkannt, so war sie schlechthin nichtig, einfach nicht da, und ihre Organe bzw. Gesellschafter hafteten für eigenes Tun. Heute gilt die nicht anerkennungsfähige ausländische juristische Person nicht mehr einfach als Nullum. Sie wird vielmehr umqualifiziert in ein

² System des heutigen römischen Rechts, Band II, 1840, § 60; hier zitiert nach Schnapp JZ 10, 562 f

³ Institutionen – Geschichte und System des Römischen Privatrechts, Berlin 1949, S. 164

⁴ allg. mit Blick auf das europäische Recht: Ritter, Fritz *Rechtspersonen und Rechtsfähigkeit im europäischen Privatrecht*, Festschrift vor, C. H. Beck Verlag, 2010, Seite 843 f

⁵ Statt vieler: Palandt – Sprau, 6. Aufl. 2010 § 705 RN 24 m. N.

deutsches Rechtswesen, welches irgendeine Art von Rechtsfähigkeit hat, also etwa OHG, GbR, Verein uä.⁶

Es wird aber immer noch nicht klar unterschieden. Die rechtsgeschichtliche Entwicklung von juristischen Personen⁷ ist hier nicht nachzuzeichnen. Ihr Ausgangspunkt war jedenfalls die natürliche Rechtsperson. Der in Bezug auf diese vorgefundene Gesamtbegriff Rechtspersönlichkeit/Rechtsfähigkeit wurde offenbar unreflektiert auch auf die zu Beginn der Neuzeit neu geschaffene juristische Person⁸ übertragen⁹ und auf weitere Formen von juristischen Personen fortgeschrieben. Im Menschen, der natürlichen Rechtsperson, fallen Rechtspersönlichkeit und Rechtsfähigkeit notwendigerweise zusammen. Eine Unterscheidung beider Begriffe ist hier nicht nötig. Gedanklich gilt aber dennoch: Der Mensch *ist* Rechtsperson, und als solche *hat* er Rechtsfähigkeit, und zwar im Vollumfang alles dessen, was das Recht bedeutet. Der Mensch ist in Bezug auf Rechtsfähigkeit daher der Grenzfall, in welchem Rechtsperson und vollumgängliche Rechtsfähigkeit zusammenfallen. Die Rechtsperson Mensch hat Rechtsfähigkeit, welche auch den Spezialfall der Grundrechtsfähigkeit umfasst, was für eine GmbH oder eine BGB – Gesellschaft so nicht zutrifft. Sie hat Menschenwürde, kann persönliche Schuld im strafrechtlichen wie im ethischen Sinne haben; sie kann heiraten und familien- und erbrechtliche Ansprüche begründen. Sie hat die Möglichkeit, durch Willenserklärungen Rechte zu begründen und zu vernichten, Testamente errichten; sie wählen usw.

Während die Rechtspersönlichkeit des Menschen unabgeleitet, naturrechtlich, einfach da ist, ergibt sie sich für andere Wesenheiten erst aus der sie bestimmenden Rechtsordnung. Diese sagt, wie Rechtspersönlichkeit entsteht, und welche Rechtsfähigkeit(en) diese Rechtsperson hat. Die Rechtsfähigkeiten aller anderen Rechtsträger als des Menschen sind funktional auf ihren Zweck in der der Rechtsordnung verkürzt. Die juristische Person hat also andere und grundsätzlich weniger Rechtsfähigkeiten als der Mensch. Sie können z.B. nicht wählen.¹⁰ Die juristische Person kann daher zwar durch Willenserklärungen Verträge schließen, aber abwegig, allenfalls etwas witzig, ist der Gedanke, sie könnte mit einer fusionswilligen Rechtsperson vor dem Standesamt eine Ehe eingehen oder als Konzernmutter mit einer Rechtsperson ein Kindschaftsverhältnis begründen. Auch der Grundrechtsschutz wird ihr nur funktionsbezogen zuerkannt. Eine Autofabrik bedarf keiner Religionsfreiheit, ein Tendenzunternehmen schon eher, und beide haben das Grundrecht gemäß Art. 14 GG.

5. Gegenstände als Inhaber von funktionaler Rechtsfähigkeit

Damit rückt die Frage ins Licht: Welche Wesen oder Gegenstände sind fähig, eine funktionale Rechtsfähigkeit zu haben? Schnapp erinnert an einem Aufsatz von E. I. Bekker aus der Mitte des 19. Jahrhunderts *Die Geldpapiere*.¹¹ Darin wird ausgeführt: *Das Papier selber ist das*

⁶ Schulz/Wasmeier RIW 10, 661 mvN.

⁷ Das römische Recht kannte neben der natürlichen Person ursprünglich nur die Rechtsfähigkeit des Staates (Senatus populusque Romanus, SPQR) und mit der Ausbildung der christlichen Kirche im Reich auch die der Kirche und dann auch ihrer Einrichtungen.

⁸ Im Folgenden ist aus Gründen der rechtlichen Klarheit nur von der juristischen Person des Privatrechts die Rede.

⁹ Die 1602 gegründete Niederländische Ost Indien Compagnie gilt als die Mutter aller modernen Kapitalgesellschaften, vgl Kindler ZHR 10, 143

¹⁰ Die politische Kultur und Vernünftigkeit der Politik würde vermutlich gehoben, wenn juristische Personen, die mindestens die Wirtschaftskraft des kleinsten Bundesratsmitgliedes (=Bremen) haben, Sitz und Stimme etwa im Bundesrat hätten.

¹¹ Schnapp, F. Die Immobilie als Rechtssubjekt JZ 2010, 562 ff : die Immobilie, das Krankenhaus, der Apotheker usw.

fragliche Rechtssubjekt, Gläubiger, Träger der Forderung. Jeder Inhaber erhält dies Recht, das nicht sein Recht wird, gegen den Schuldner geltend zu machen. Der Inhaber wird .. Vertreter des Papiers, er kann die demselben zuständige Forderung eintreiben. Hier wird eine personenunabhängige *Rechtsfähigkeit* beschrieben. Nach Bekker *hat* die Sache (hier Wertpapier) also eine funktionsbezogene Rechtsfähigkeit inne. Dieser Gedanke mag dogmatisch befremden, so fern liegt er aber nicht. Zeit- und kulturübergreifend ist die Vorstellung einer Allbeseelung alles Irdischen verbreitet. Mystiker ferner und gegenwärtiger Zeit, unserer und anderer Religionen, haben behauptet, alles, auch etwa der Stein, nehme, nur in anderer Weise als wir Menschen, teil an der Weltseele. Die Neufassung von § 90 BGB durch Einfügung des § 90a ist diesem Gedanken verpflichtet, insofern im Tier als Mitgeschöpf erkannt wird. Die Art, wie Umwelt oder das Klima als geradezu als selbständige Rechtsträger behandelt werden, auch. Der Verfasser hat auch vertreten, dass die Menschheit als solche Rechträger, sogar Subjekt des Völkerrechts sei.¹²

Die Rechtsordnung selbst scheint Gegenständen bzw Sachgesamtheiten in diesem Sinne funktionsbezogene Rechtsfähigkeit zuzuweisen. In der Sozialgesetzgebung fest, dass Immobilien, Krankenhäuser, Apotheken u.a Einrichtungen, die also ersichtlich keine Rechtspersonen sind, als Partner von Verträgen, Mitglieder in Vereinigungen, Adressaten öffentlich-rechtlicher Pflichten usw angesprochen werden (vgl. Schnapp (aaO) Das Gesetz sollte sich dich richtig ausdrücken. Es meint aber wohl Richtiges, was *lege lata* noch falsch ist. Unabhängig von einer Eigentumszuordnung zu einer Rechtsperson bilden sich Einheiten heraus, die zwar keine Rechtspersönlichkeit sind, die aber eigene funktionsbezogene Rechte und Pflichten haben und sie auch als eigene ausüben. Man spricht von den Pflichten des Opernhauses, obwohl dieses im Eigentum der Stadt oder sogar einer ausländischen Leasinggesellschaft steht. Rechte und Pflichten des Stadionbesuchers werden diskutiert, als ob das Fußballstadion selbst Vertragspartner der Besucher wäre.

6. Konzern als Rechtswesen

Der Konzern wird als wirtschaftliche Einheit verstanden. Rechtsperson ist er nicht.¹³ Auch Lehmann hat ihn in seiner umfänglichen Studie nicht im Blick.¹⁴ Das *Gesellschafts*-recht (bei uns idR AktG oder GmbHG) beschreibt Rechte und Pflichten der Konzerngesellschaften untereinander haben. Damit wird aber das Konzerntypische, das, was eine Menge von Unternehmen zu einem Konzern verbindet, gar nicht berührt. Das Konzerntypische besteht im Einklang des Handelns der Gruppenmitglieder unter dem „großen Willen“ der einheitlichen Leistungsmacht. Der Konzern als Zusammenfassung von wirtschaftenden Subjekten ist einfach da, er als solcher am Wirtschaftsleben teil und ist mehr als eine Menge von irgendwie im Markt befindlichen Unternehmen. Daraus folgt, dass die Gruppe eine funktionsbezogene Rechtsfähigkeit hat.¹⁵ Das zeigt auch die Diskussion um die Insolvenzfähigkeit des Konzerns. Nach altem Recht konnte ein Konzern mangels Rechtspersönlichkeit nicht Schuldner eines Insolvenzverfahrens sein. Heute wird die Möglichkeit einer Konzerninsolvenz zu Recht gefordert.¹⁶ Im Konzern bestehen, als Folge der *wirtschaftlichen*

¹² ZVglRWiss 2006, 55 f

¹³ Vgl. Hüffer, Aktiengesetz, 9. Aufl. München 2010 § 18

¹⁴ M. Lehmann, *Der Begriff der Rechtsfähigkeit*, AcP 2007, 225 ff

¹⁵ Beuthien, V. in FS Canaris 2007, II, 41 ff, 48: Nach der Organtheorie sind gesellschaftsrechtlich verfasste Vereinigungen selbst handlungsfähig.

¹⁶ Paulus aaO S. 280 mvN.

Einheit oft *rechtliche Einheiten* als im Einzelfall begründete Haftungsverbände (§§ 300 AktG ff, Avale, harte Patronatserklärungen). Die *wirtschaftliche Einheit*, gleichgültig ob sie in einzelnen Beziehungen auch zu einem Haftungsverbund führt, zwingt an sich dazu, den Konzern als solchen für insolvenzfähig anzusehen. Paulus sagt aber: *Der Zusammenschluss ist als solcher nicht insolvenzfähig. Die Insolvenzfähigkeit verbleibt vielmehr einzig und allein bei den einzelnen Konzernmitgliedern.*¹⁷ Das ist vielleicht eine Fortschreibung der früheren Rechtslage. § 11 I InsO, nennt die *natürliche oder juristische Person* zwar an erster Stelle als insolvenzfähig. 11 II InsO lässt das Insolvenzverfahren aber ausdrücklich auch über *das Vermögen einer nicht rechtsfähigen Gesellschaft*¹⁸ zu. Es bestehen also keine systematischen Bedenken, der der *Rechts-unperson* Konzern die Rechts - *fähigkeit* zuzusprechen, Schuldner eines Insolvenzverfahrens zu sein.

In jedem Falle aber zeigt sich, dass der Konzern die Fähigkeit hat, bestimmte Rechte/Pflichten innezuhaben. Man diskutiert ja nicht über die Insolvenzfähigkeit einer nach beliebigen Kriterien beschreibbaren Menge von Unternehmen! Diese Rechtsfähigkeit, ist nach dem Gesagten aber funktionsbezogen. Die *raison d'être*, die Funktion, des Konzerns ist die Dezentralisierung der Rechtsträgerschaften für Forderungen und Schulden. Die funktionsbezogene Rechtsfähigkeit des Konzerns bedeutet also, dass die Gruppenmitglieder, nur in dieser Eigenschaft, weder für einander noch den Konzern insgesamt haften, dass aber im übrigen die *wirtschaftliche Einheit* des Konzerns auch rechtlich als Einheit angesehen werden kann.

7. Wissenszurechnung

Das Grundprinzip des Konzerns ist die zentrale Willensbildung zur Wahrnehmung dezentral ermittelter Marktchancen bei dezentralem Haftungsrisiko. Wirtschaften ist Informationssammlung und - verarbeitung.

Der Konzern kann Wissen konzernweit sammeln und nutzen, und konzernintern beliebig zuteilen. § 166 I BGB ist eine Sperre gegen eine Wissenszurechnung an andere als die handelnde Rechtsperson.¹⁹ Diese Vorschrift denkt aber den Menschen als Rechtsperson. An systematisch und weltweit vorgehende Informationssammelstellen wie Konzerne hat das Gesetz schon deswegen nicht denken können, weil es um 1900 noch kaum Konzerne gab. Die funktionsbezogene Rechtsfähigkeit, des Konzerns gibt ihm die Fähigkeit, sein konzernweit dezentral aufgenommenes Wissen konzernweit oder auch gezielt punktuell rechtswirksam zu machen. Das Konzept der funktionsbezogenen Rechtsfähigkeit des Konzerns führt dann dazu, dass er bei Aufnahme und Anwendung des Wissens als einheitlich handelndes Subjekt gilt. Es wird daher hier vertreten, dass eine weltweite Wissenszuordnung zulasten der Konzernobergesellschaft und jeder Konzerntochter stattfindet. Was eine Konzerntochter geschäftlich zur Kenntnis genommen hat oder hätte kennen müssen, weiß jeder in der Gruppe und daher die Gruppe selbst. Im 4. Beispielsatz ist daher eine Aufrechnung nicht zulässig.

8. Rechtsarbitrage

¹⁷ Paulus, Chr., Wege zu einem Konzerninsolvenzrecht, ZGR 2010, 270 ff

¹⁸ Das Wort *Gesellschaft* ist im Gesetzestext nicht im technischen Sinne zu verstehen (arg ex: Nennung der Interessengemeinschaft), sondern in dem Sinne, wie hier Wesenheit gesagt wird.

¹⁹ Aden, Wissenszurechnung in der Körperschaft, NJW 99, 3098

Viele Weltkonzerne verkörpern eine Wirtschaftskraft, die über die volkswirtschaftliche Gesamtleistung von Staaten hinausgeht.²⁰ Ein Weltkonzern übt mit seinen Entscheidungen eine Macht aus, welche viele Regierungen oder staatliche Hoheitsträger nicht haben. Das hat einerseits gute Seiten. Der Metzger um die Ecke mag schon mal Fleisch jenseits des Verfallsdatums in die Leberwurst drehen. Das wird eine Konzerntochter z.B. des Nestlékonzerns schwerlich tun. Das hat aber auch bedenklich Seiten. Das obige 4. Beispiel verdeutlicht, wie Unredlichkeiten in einem Lande durch gezielte Verlagerung von Verantwortung auf Konzerntöchter legal gemacht werden können. Die großen Unternehmen werden von staatlichen Rechtsordnungen immer unabhängiger, und je größer sie sind, desto mehr. Internationale Konzerne als solche unterstehen überhaupt keiner staatlichen Rechtsordnung. Da sie auch keine Völkerrechtssubjekte sind, unterliegen sie nicht einmal, wie souveräne Staaten, dem Völkerrecht. Internationale Konzerne sind daher in gewissem souveräner als diese und stehen im rechtsfreien Raum.

Das einzige Recht, welches, jedenfalls in der Theorie, weltweit gilt, ist das Völkerrecht. Ipsen meint daher: *Transnationalen Unternehmen sollte eine partielle Völkerrechtsfähigkeit zugestanden werden.*²¹ Damit wären sie einem Recht unterstellt sind, dem sie nicht entfliehen können. Mit *partieller Völkerrechtsfähigkeit* versteht Ipsen völkerrechtliche Rechts - *persönlichkeit*.

Das geht zu weit und führt zu unlösbaren Abgrenzungsproblemen. Der Konzern ist, auch wenn er international agiert, keine Rechtsperson. Aber er hat, wie dargelegt, als funktionsbezogene Rechte/Pflichten. Dem Konzern bzw. seiner Spitze kann nicht verwehrt werden, die ihm am günstigsten scheinende Rechtsordnung für grenzübergreifenden Handlungen zu wählen und ggfs von einem Staat aus Handlungen durchzuführen, die in einem anderen illegal wären. Verfasser hat an andere Stelle dargelegt, dass Staaten zwar frei in der Gestaltung ihrer nationalen Rechtsordnung sind, dass sie aber durch das Völkerrecht gehalten sind, diese auf einem Mindeststandard zu halten.²² Wenn der Konzern wie in Beispielen 3 und 4 einen Staat auswählt, ist zu prüfen, ob dessen Rechtsordnung diesen völkerrechtlichen Mindestregeln entspricht. Wenn ja: i.O. Wenn nein: Dann wird für internationale Konzerne das Völkerrecht zum Reserverecht. Rechtsarbitrage, also das Ausspielen einer Rechtsordnung gegen die andere durch Verantwortungsverlagerungen, findet als ihre Grenze an diesen Mindestregeln vorgibt. Diese können etwa eingreifen bei der Verletzung von Menschenrechten gemäß UN- Charta, insbesondere des Diskriminierungsverbots oder dem hier als Beispiel genommen Fall 4. Green peace hätte also rechtmäßig gehandelt und T erhält keinen Schadensersatz

Ergebnis

Rechtspersönlichkeit und Rechtsfähigkeit sind schärfer als bisher zu unterscheiden. Rechtspersönlichkeit *ist* man, Rechtsfähigkeit *hat* man. Gruppen und sogar Gegenstände können daher, ohne Rechtsperson zu sein, Rechtsfähigkeit haben, deren Inhalt funktionsbezogen ermittelt werden muss.

Der Konzern ist zwar keine Rechtsperson. Die in ihm verkörperte wirtschaftliche Einheit *hat* aber Rechtsfähigkeit(en), deren Inhalt sich aus der Funktion des Konzerns ergibt. Das führt

²⁰ Ipsen , Völkerrecht, 5. Aufl. 2004, S. 108: *Der Gesamtumsatz der Shell mit 100.000 Mitarbeitern in 100 Staaten mit rund 100 Milliarden \$ erwirtschaftet mehr als das Bruttosozialprodukt von Polen, Finnland oder der Ukraine.*

²¹ Ipsen aaO, S. 7

²² ZVglRWiss 07, 490 f

dazu, dass innerhalb des Konzerns erworbenes Wissen jedem Gruppenmitglied und der Gruppe selbst unmittelbar zugerechnet wird. Und weiter: Die grundsätzlich anzuerkennende Möglichkeit Verantwortung bzw. Zuständigkeiten im Konzern zu verlagern, um missliebige Rechtsvorschriften in einem Staat gegen die eines anderen auszutauschen (Rechtsarbitrage) , findet ihre Grenze in den völkerrechtlichen Mindeststandards (Völkerrecht als Reserverecht).

M.A. 18.11.10